

Einzelne Maßnahmen des Betreuungsgerichts

1. vormundschaftsgerichtliche Ermächtigungen
2. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten mehrerer Vertreter, § 1908i i.V.m. §§ 1797 Abs. 1 S. 2, 1915 BGB
3. Vormundschaftsgerichtliche Genehmigungen von Rechtsgeschäften des Pflegers oder Betreuers als bestellter Vertreter für den Pflegling oder den Betreuten.